

Die Weltanschauungsdiktatur

Fritze, Lothar

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der TU Dresden

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Fritze, L. (2008). Die Weltanschauungsdiktatur. *Totalitarismus und Demokratie*, 5(2), 205-227. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-311449>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Die Weltanschauungsdiktatur

Lothar Fritze



Dr. phil. habil. Lothar Fritze, apl. Prof. an der TU Chemnitz, geb. 1954. Seit 1993 Mitarbeiter am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung. Studium der Betriebswirtschaft an der TH Karl-Marx-Stadt (Dipl.-Ing. oec.). 1988 Promotion im Fach Philosophie (Humboldt-Universität zu Berlin); 1998 Habilitation im Fach Poli-

tikwissenschaft (TU Chemnitz); Forschungsschwerpunkte: Probleme der angewandten Ethik, Totalitarismusforschung.

Abstract

Starting out from distinguishing between constitutional and non-constitutional dictatorships, the concept of ideological dictatorship is developed, for which the Bolshevik and the National Socialist regimes are presented as paradigmatic examples. Ideological dictatorships are introduced as non-constitutional dictatorships of a special kind. The essay explains the characteristics of ideological dictatorships and analyzes the nature of those methods and goals of rule as being typical for this kind of dictatorship.

Das bolschewistische und das nationalsozialistische Regime haben das 20. Jahrhundert entscheidend mitgeprägt. Schon in der Frühzeit ihres geschichtlichen Auftretens wurden diese Herrschaftssysteme zum einen als neuartig und zum anderen als untereinander gleichartig empfunden. Übereinstimmende phänomenologische Eigenschaften ließen beide Systeme als Diktaturen und zwar als Diktaturen spezieller Art erscheinen. Zu fragen ist jedoch, wie diese Spezifik zu fassen ist, wenn es darum geht, die Funktionsweise dieser diktatorischen Herrschaftssysteme zu erkennen.

I. Methodische Vorbemerkung

Mit der Subsumtion beider Herrschaftssysteme unter den Begriff der Diktatur werden diese Systeme hinsichtlich der Merkmale des Diktaturbegriffs gleichgesetzt. Diese Gleichsetzung beruht auf phänomenologischen Ähnlichkeiten, die trotz aller Unterschiede bereits vielen zeitgenössischen Beobachtern ins Auge sprangen. Zugleich ließ die spezifische Gleichartigkeit dieser Systeme das theoretische Bedürfnis aufkommen, sie unter einen konkreteren typisierenden Begriff zusammenzufassen. In Abhängigkeit von dem Merkmal, an dem man die Gleichartigkeit im Wesentlichen festmacht, wird man allerdings verschiedene Begriffe bilden können. Dabei wird die Wahl des Merkmals nicht nur empirisch

begründet sein; sie wird auch von Forschungsinteressen und theoretischen Vorab-Annahmen beeinflusst. Derselbe Gegenstandsbereich kann somit unter verschiedenen Perspektiven wahrgenommen werden. Diese Perspektiven strukturieren das Datenmaterial und fokussieren den Forschungsprozess auf die unter dem spezifischen Blickwinkel als relevant erscheinenden Aspekte.

Im Folgenden wird die relevante Gleichartigkeit der beiden Diktaturen, die sie zugleich von bis dahin bekannten Diktaturen unterscheidet, in deren Ideologiegeleitetheit gesehen. Zugleich werden beide Diktaturen probenhalber als Prototypen von ideologiegeleiteten Diktaturen begriffen. Sie sollen – jedenfalls zunächst – als paradigmatische Fälle dieses speziellen Herrschaftstyps gelten, der auch als „Weltanschauungsdiktatur“ bezeichnet werden kann.

Ausgehend von der römischen Institution einer Notregierung (II) sowie vom Begriff der konstitutionellen Diktatur (III) wird zunächst gezeigt, dass weder das bolschewistische noch das nationalsozialistische System auf einer verfassungsmäßigen Grundlage beruhen und sich daher nicht unter den Begriff der konstitutionellen Diktatur subsumieren lassen (IV.1); sie verkörperten nicht-konstitutionelle Diktaturen (IV.2/3) besonderer Art. Sodann werden auf der Basis der historisch-konkreten Erscheinungsform der beiden als Prototypen akzeptierten Weltanschauungsdiktaturen (V.1) Grundzüge eines Modells dieses Herrschafts- und Gesellschaftstyps entworfen (V.2), für den insbesondere die Merkmale der Selbstlegitimation (V.3) und der ideologischen Selbstbindung (V.4) charakteristisch sind. Eine Analyse des Begriffs der Systemideologie sowie die Unterscheidung zweier Arten von Ideologien lassen deutlich werden, dass die bolschewistische und die nationalsozialistische Diktatur nur bedingt als Prototypen von ideologiegeleiteten Diktaturen gelten können (VI). Den Abschluss bilden Betrachtungen zum Begriff der totalitären Diktatur (VII).

II. Der ursprüngliche Diktaturbegriff

Der ursprüngliche Begriff der Diktatur bezeichnet die römische Institution einer mit definierten Vollmachten ausgestatteten und zeitlich begrenzten Notregierung in Krisen- oder Kriegszeiten.¹ Der in einem geregelten Verfahren für nicht mehr als sechs Monate ernannte Diktator hatte die Aufgabe, die aus inneren oder äußeren Ursachen entstandene Krisensituation, die seine Ernennung erfor-

1 Hierzu sowie zum Folgenden vgl. Carl Joachim Friedrich, Art. „Diktatur“. In: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft. Eine vergleichende Enzyklopädie, Band I, Freiburg/Basel/Wien 1966, Sp. 1240–1259, hier 1243; ders., Der Verfassungsstaat der Neuzeit, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1953, Kap. XXVI, sowie Ernst Nolte, Art. „Diktatur“. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 1, Stuttgart 1992, S. 900–924, hier 900 f. Siehe auch Carl Schmitt, Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf, Berlin 2006, S. XVIII, 1 f., 6 f.; Franz

derlich machte, zu beseitigen. Der Diktator galt als ein verfassungsgemäßes Staatsorgan; seine Macht war nicht usurpiert, sondern zum Zwecke der Abwehr einer bestimmten Gefahr von dafür vorgesehenen Instanzen verliehen, die sich mit der Feststellung des Notstandes selbst entmachteten. In Erfüllung seiner Aufgabe war der Diktator an keine Gesetze gebunden und war daher erforderlichenfalls befugt, in die Rechte Dritter einzugreifen. Allerdings konnte er keine neuen Gesetze erlassen;² seine Machtvollkommenheit war durch die verfassungsmäßigen Institutionen beschränkt – diese konnten suspendiert, sie durften aber in ihrer Substanz nicht verändert werden. Seine Herrschaft war daher keineswegs eine totale Herrschaft. Somit wies die römische Diktatur nach Friedrich vier Aspekte auf: die verfassungsmäßige Einsetzung des Diktators; die Entscheidung über den Notstand durch dafür vorgesehene Instanzen, nicht aber durch den Diktator selbst; die verfassungsmäßig festgelegte zeitliche Befristung; der definierte, allein legitime Zweck.³

III. Konstitutionelle Diktaturen

Ein Diktator in diesem ursprünglichen Sinne übt rechtmäßige Gewalt aus. Diktaturen, die aufgrund von verfassungsrechtlichen Notstandsbestimmungen auf Zeit und mit dem Ziel errichtet werden, denjenigen „Zustand zu überwinden, der unter den Bedingungen der verfassungsgemäßen Gewaltenteilung nicht mehr überwunden werden konnte“⁴, kann man *verfassungsmäßige Diktaturen* oder im Anschluss an Carl Joachim Friedrich *konstitutionelle Diktaturen* nennen.⁵ Die römische Diktatur war eine konstitutionelle Diktatur.

Neumann, Notizen zur Theorie der Diktatur. In: ders., Demokratischer und autoritärer Staat. Beiträge zur Soziologie der Politik, Frankfurt a. M. 1967, S. 147–170, hier 147 f., sowie Giorgio Agamben, Ausnahmezustand, Frankfurt a. M. 2004, S. 52–63, der von einer Verwechslung von Ausnahmezustand und Diktatur bei Friedrich und Schmitt ausgeht.

2 Vgl. Niccolò Machiavelli, Vom Staate. In: ders., Hauptwerke, Köln 2000, S. 111 (Kap. 35).

3 Vgl. Friedrich, Art. „Diktatur“, Sp. 1243.

4 Ebd., Sp. 1252.

5 Ich übernehme hier nur den Ausdruck „konstitutionelle Diktatur“ sowie wesentliche Begriffsbestimmungen, nicht aber die vollständige Konzeption von Carl J. Friedrich. Friedrich dachte über einen Begriff legitimer Herrschaft nach, der auch bestimmte Formen der Illegalität, das heißt eine Einschränkung der Verfassung über das verfassungsrechtlich vorgesehene Maß hinaus, einschloss (vgl. Hans J. Lietzmann, Von der konstitutionellen zur totalitären Diktatur. Carl Joachim Friedrichs Totalitarismustheorie. In: Alfons Söllner/Ralf Walkenhaus/Karin Wieland [Hg.], Totalitarismus. Eine Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts, Berlin 1997, S. 174–192, hier 180 f.). Der von Friedrich in den 1930er Jahren konzipierte Begriff der konstitutionellen Diktatur (vgl. ebd., S. 178 ff.) ist also weiter als der hier verwendete.

Für solche Diktaturen ist eine „vorübergehende Konzentration der Machtbefugnisse“⁶ kennzeichnend. In ihnen sind Verfassungsbestimmungen (so das Prinzip der Gewaltenteilung, möglicherweise aber auch bestimmte Grundrechte oder andere Regelungen) zeitweise aufgehoben. Obwohl sie nach wie vor in Geltung sind, können sie vom Diktator für eine bestimmte Zeit ignoriert werden – allerdings nur, um damit die Voraussetzungen wiederherzustellen, die ihre Beachtung ermöglichen. Konstitutionelle Diktaturen werden sich vor allem dadurch unterscheiden, welche Bestimmungen einer Verfassung zum auch vom Diktator nicht anzutastenden Kerngehalt gehören. Eine prinzipiell nicht zu überschreitende Grenze existiert allerdings nicht. Ausschlaggebend ist, welches Vorgehen tatsächlich als notwendig betrachtet werden kann. Darüber aber müssen nachträglich Gerichte entscheiden.⁷

Als moderne Formen der konstitutionellen Diktatur nennt Friedrich das Kriegs- oder Standrecht, den Belagerungszustand und verfassungsmäßige Notvollmachten. Einem Notstand, so Friedrich, kann auch die Militärregierung eines Verfassungsstaates entspringen.⁸ Als Spezialfälle von Militärregierungen können Besatzungsregime betrachtet werden.

Errichtet ein Staat, der im Innern als Demokratie konzipiert ist und auch als eine solche funktioniert, ein Besatzungsregime, kann er nach außen, nämlich in der Beziehung zu dem besetzten Staat, wie eine Diktatur fungieren. So etwa haben die (vom deutschen Souverän nicht legitimierten) westalliierten Siegermächte nach 1945 in den Westzonen Deutschlands eine zweckgebundene und von vornherein auf Zeit angelegte Diktatur zur Beseitigung eines nicht-demokratischen Regimes sowie zur Herstellung von Bedingungen zur Etablierung eines demokratischen Verfassungsstaates ausgeübt.⁹ Insofern das von einem demokratischen Verfassungsstaat betriebene Besatzungsregime die eigenen politischen und verfassungsrechtlichen Prinzipien beachtet und seine auf Transformation eines nicht-demokratischen Vorgängersystems angelegte Diktatur ausschließlich zum Zwecke der Etablierung einer demokratischen verfassungsmäßigen Ordnung ausübt, handelt es sich auch hier um eine konstitutionelle Diktatur. Freilich muss nicht jedes Besatzungsregime auf eine Umwandlung des politischen oder sozialen Systems des besetzten Landes abzielen.

Einen hier nicht zu diskutierenden Spezialfall stellen die Entscheidungen und Handlungen einer Hegemonialmacht dar, durch die auf andere Staaten und deren Menschen Einfluss ausgeübt wird, ohne dass diese in der Lage wären, die Willensbildung der Hegemonialmacht unmittelbar mitzubestimmen. Über eine

6 Friedrich, *Der Verfassungsstaat der Neuzeit*, S. 669.

7 Vgl. ebd., S. 673.

8 Vgl. Friedrich, Art. „Diktatur“, Sp. 1248.

9 Siehe dazu Carl J. Friedrich, *Military Government and Dictatorship*. In: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 267 (1950), S. 1–7. Vgl. auch ders., *Der Verfassungsstaat der Neuzeit*, S. 694 f. Zum Diktaturcharakter der Besatzung siehe zudem Juan J. Linz, *Totalitäre und autoritäre Regime*, 2., überarbeitete und ergänzte Auflage, Berlin 2003, S. 17.

solche, in vielen Teilen der Welt präsen- te Hegemonialmacht verfügen derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika. Insoweit die USA als ein autoritärer Herrscher international bedeutsame Entscheidungen treffen, hat man sie auch als eine „Weltdiktatur“ bezeichnet.¹⁰ Von wesentlicher Bedeutung ist freilich, dass und wie diese Form einer *imperialen Diktatur* durch ihre internen demokratischen, verfassungsstaatlichen und grundrechtlichen Kontrollmechanismen ge- zügelt und zu welchem Zweck sie ausgeübt wird.

Die Theorie der konstitutionellen Diktatur ist mit zwei Problemen konfron- tiert, die hier nur genannt, aber nicht diskutiert werden sollen. Zum einen bedarf es einer Bestimmung der Notstandssituation, die den Übergang zu dikta- torischen Vollmachten rechtfertigt. Die Bestimmung des Notstandes als einer Situation, die die verfassungsmäßige Ordnung gefährdet, ist dabei zu unpräzise, denn es fragt sich, welche Kennzeichen es rechtfertigen, eine solche Situation als gegeben anzunehmen. Machiavelli verband den Notstand mit Gefahren, die zu einer solchen Größe anwachsen, dass sie bei jedem Furcht zu erregen anfan- gen.¹¹ Friedrich hielt bereits „drohende“ Notstände für hinreichend und meinte, es sei legitim, Gefahren abzuwehren, um „ihr Entstehen“ zu verhüten.¹² Damit hat er einer präventiven Gefahrenabwehr das Wort geredet.¹³ Zum anderen geht es um das schwierige Problem der institutionellen Garantien, die eine Rückkehr aus dem Ausnahmezustand in den Normalzustand gewährleisten sollen.¹⁴ Der Ausnahmezustand scheint diese Garantien gerade zu zerstören.

Carl Schmitt hatte für (konstitutionelle) Diktaturen, deren Diktator als ein mit bestimmten Vollmachten ausgestatteter Beauftragter, als Kommissar wirkt, auch den Ausdruck *kommissarische Diktatur* geprägt und diese der *souveränen Diktatur* entgegengesetzt.¹⁵ Der kommissarische Diktator ist nicht souverän, weil sich seine Macht von einer anderen Instanz ableitet. Nach Schmitt hat die (kommissarische) Diktatur die Funktion, eine bestimmte Verfassung „gegen einen Angriff“ zu schützen, „der diese Verfassung aufzuheben droht“.¹⁶ Der Rechtsgrund für den Diktaturauftrag ist der „Ausnahmezustand“ – ein Angriff gegen die Verfassung, der mit den verfassungsrechtlich erlaubten Mitteln von

10 Iris Marion Young, Reflexionen über Hegemonie und Globale Demokratie. In: Deut- sche Zeitschrift für Philosophie, 52 (2004) 1, S. 3.

11 Vgl. Machiavelli, Vom Staate, S. 106 (Kap. 33).

12 Friedrich, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, S. 696.

13 Die Problematik einer präventiven Verteidigung ist in Verbindung mit der *National Security Strategy* der Vereinigten Staaten von Amerika vom September 2002, in der die Bekämpfung „entstehender Bedrohungen“ gefordert wird (www.whitehouse.gov/nsc/nss.pdf [5. 10. 2005], S. IV), erneut diskutiert worden.

14 Friedrich, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, S. 683 ff. Zu den Problemen der Theorie der verfassungsmäßigen Diktatur siehe auch Agamben, Ausnahmezustand, S. 15 ff.

15 Vgl. Schmitt, Die Diktatur, S. 25 f. Zum Begriff der Souveränität vgl. auch Hermann Heller, Die Souveränität. Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts. In: ders., Gesammelte Schriften. Zweiter Band: Recht, Staat, Macht. Leiden 1971, S. 31–202, bes. 120.

16 Schmitt, Die Diktatur, S. 135.

Polizei und Justiz nicht abzuwehren ist. Schmitt nennt in seiner „Diktatur-schrift“: Krieg, Bürgerkrieg, Revolution und schwerwiegende innere Notstände. Im Falle der Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen *Angriffs* ist die Diktatur – analog zur Notwehrhandlung – Gegenreaktion des Diktators. Schmitt betont in diesem Zusammenhang (durchaus im Unterschied zu Friedrich) die Notwendigkeit, an dem für die Definition der Notwehr konstitutiven Merkmal der Gegenwartigkeit des Angriffs festzuhalten.¹⁷ Aber auch im Falle einer sonstigen abzuwehrenden *Gefahr* bleibt die Voraussetzung bestehen, dass die den Notstand heraufbeschwörende Gefahr aktuell gegeben sein muss. Welche Art der Verteidigung erforderlich ist, hängt dabei naturgemäß von den Besonderheiten des Angriffs beziehungsweise der Gefahr ab. Entscheidend ist aber: Die kommissarische Diktatur zielt immer nur auf den Schutz der bestehenden Verfassung¹⁸ oder aber, wenn der Ausnahmefall in seiner „absoluten Gestalt“ eingetreten ist, auf die Schaffung einer Situation, in der überhaupt erst „Rechtssätze gelten können“^{19, 20}

Konstitutionelle Diktaturen, die nicht zur verfassungsmäßigen Normalität zurückkehren, obwohl die Gründe ihrer Etablierung beseitigt sind, werden verfassungswidrig.

IV. Nicht-konstitutionelle Diktaturen

Im Unterschied zu konstitutionellen Diktaturen beruht die Etablierung nicht-konstitutioneller Diktaturen nicht auf einer verfassungsmäßigen Grundlage. Sie sind ihrer Natur nach entweder verfassungswidrig oder, als Diktaturen, die auf eine politische oder soziale Neuordnung abzielen, gleichsam „verfassungstranszendente“.

1. Historische Beispiele

Sowohl das bolschewistische als auch das nationalsozialistische Regime wurden auf eine Weise installiert, wie dies durch die bestehenden Ordnungen nicht vorgesehen und nicht „gewollt“ war. Ihre Etablierung und dauerhafte Ausgestaltung erfolgte insofern auf einem nicht-verfassungsgemäßen Wege. Die von ihnen ausgeübte Herrschaft ließ sich auf keine höhere Autorität zurückführen; sie galt weder als Herrschaft von Gottes Gnaden noch war sie von der Gesamtheit des

17 Ebd., S. 132 f.

18 Vgl. ebd., S. 133.

19 Carl Schmitt, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Siebente Auflage, Berlin 1996, S. 19.

20 Siehe auch Helmut Quaritsch, Souveränität im Ausnahmezustand. Zum Souveränitätsbegriff im Werk Carl Schmitts. In: Der Staat, 35 (1996), S. 1–30.

Volkes übertragen worden; sie war nicht abgeleitet und die Herrschenden waren nicht abberufbar. Faktisch lagen vielmehr Selbstermächtigungen vor.

Diese Feststellung gilt auch für das nationalsozialistische Regime, obwohl Hitler seine Alleinherrschaft unter pseudolegaler Ausnutzung formal-rechtsstaatlicher Regularien etablierte. Faktisch jedoch operierte er mit Druck, Einschüchterung und Gewalt, schaltete Oppositionsparteien aus²¹ und stellte den „permanente[n] Ausnahmezustand“²² her. Ernst Fraenkel sprach schon 1940 von der „Realität des illegalen Staatsstreichs“, die der „nationalsozialistischen Legende von der ‚legalen Revolution‘“ gegenüberstehe.²³ Nachdem die Nationalsozialisten „mit allen Machtbefugnissen des zivilen Ausnahmezustandes ausgestattet waren“, so Fraenkel, haben sie „die verfassungsmäßige vorübergehende Diktatur (zwecks Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ordnung) in die verfassungswidrige dauernde Diktatur (zwecks Errichtung des nationalsozialistischen Staates mit unbegrenzten Hoheitsbefugnissen)“ umgewandelt.²⁴ Nach Michael Burleigh war die „Verdrängung rechtsstaatlicher Verfahren durch willkürlichen Polizeiterror“ der „entscheidende Bruch mit dem fundamentalsten Merkmal freier Gesellschaften“ und „die entscheidende Abkehr von zivilisierten Werten“.²⁵

Bei den Herrschaftssystemen des Bolschewismus und des Nationalsozialismus handelte es sich um *nicht-verfassungsmäßige* beziehungsweise *nicht-konstitutionelle Diktaturen* – um Diktaturen, deren Errichtung weder „auf bereits bestehenden Rechts- oder Verfassungsvorschriften beruhte“²⁶ noch dem Ziel diene, eine Herrschaftsausübung auf Basis der *ursprünglichen* Verfassung wieder zu ermöglichen. Beide Regime unterlagen hinsichtlich ihrer Zeitdauer als auch ihrer Zwecksetzung sowie der Formen ihrer Herrschaftsausübung keiner vorgegebenen äußeren Autorität. Sie waren insofern souverän – und damit in ihrer Herrschaft unbeschränkt. Die Unbeschränktheit beziehungsweise Souveränität ihrer Herrschaft kam in der angemessenen Kompetenz zum Ausdruck, sich prinzipiell unbegrenzte Befugnisse zuzuweisen – etwa die Gewaltenteilung auszuhebeln, bestehende Gesetze zu suspendieren und neue zu erlassen oder Grundrechte aufzuheben. Wenn Lenin die Diktatur des revolutionären Volkes für „eine durch nichts beschränkte, durch keine Gesetze und absolut keine Regeln eingeeengte, sich unmittelbar auf Gewalt stützende Macht“²⁷ hielt, so gab er damit der Idee der Souveränität Ausdruck.

21 Vgl. etwa Richard J. Evans, *Das Dritte Reich. Band I: Aufstieg*, München 2004, S. 463–468.

22 Klaus Hildebrand, *Das Dritte Reich*, 6., neubearbeitete Auflage, München 2003, S. 3.

23 Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, Frankfurt a. M. 1974, S. 26.

24 Ebd., S. 27.

25 Michael Burleigh, *Die Zeit des Nationalsozialismus. Eine Gesamtdarstellung*, Frankfurt a. M. 2000, S. 188.

26 Friedrich, Art. „Diktatur“, Sp. 1244.

27 W. I. Lenin, *Der Sieg der Kadetten und die Aufgaben der Arbeiterpartei* (1906). In: ders., *Werke*, Band 10, Berlin 1958, S. 195–276, hier S. 244. Diese Passage zitiert

2. Der Begriff der nicht-konstitutionellen Diktatur

Der Begriff der nicht-konstitutionellen Diktatur ist in Abgrenzung zum Begriff der konstitutionellen Diktatur negativ bestimmt. Nicht-konstitutionelle Diktaturen verfügen weder über eine im Prinzip der Volkssouveränität wurzelnde demokratische Legitimation (dies folgt schon aus dem Begriff der Diktatur) noch über eine legitimierende verfassungsmäßige Grundlage. Damit sind sie an keinerlei vorgegebene verfassungsrechtliche Prinzipien gebunden; gleichzeitig ist die politische Macht, wie in Diktaturen generell, letztlich in einem einzigen Machtzentrum konzentriert. Aus dieser Grundkonstellation lassen sich *auf theoretischem Wege* – orientiert an üblichen Klassifikationskriterien politischer Regime²⁸ – weitere Merkmale explizieren. In realen Systemen können diese Merkmale unterschiedlich intensiv ausgeprägt sein.

Die Herrschenden in nicht-konstitutionellen Diktaturen sind bezüglich ihrer Entscheidungen autonom; das heißt, sie sind in ihrer Herrschaftsausübung von niemandem abhängig und keinen vorgegebenen Regeln unterworfen – ausgenommen derjenigen Regeln, die sich die politischen Führer selbst gegeben haben und die von ihnen aufgehoben werden können. In einer solchen Diktatur haben diejenigen, die von den Entscheidungen und Handlungen der Führer unmittelbar betroffen sind, keinen verfassungsrechtlich verbürgten und rechtlich durchsetzbaren Einfluss auf die Berufung und Abberufung der Entscheidungsträger, auf die Festlegung von deren Kompetenzen sowie auf deren politisches Handeln. Jeder Einfluss dieser Art ist von den Herrschenden gewährt und kann jederzeit zurückgenommen werden, ohne dass die Herrschaftsunterworfenen die Möglichkeit hätten, diese Entscheidung von einer unabhängigen Instanz auf Verfassungskonformität überprüfen zu lassen. Eine nicht-konstitutionelle Diktatur ist ein Regime, dessen Führung ihren Willen durchsetzen kann, ohne die Herrschaftsunterworfenen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung beteiligen zu müssen. Die politische Macht ist ungeteilt; es existiert keine effektive Gewaltenteilung; der Zugang zu Machtpositionen wird von den Herrschenden selbst reguliert. Die Reichweite ihrer Entscheidungen ist unbegrenzt; es gibt keine gesellschaftlichen Bereiche, die der politischen Gestaltung prinzipiell entzogen wären. Zur Durchsetzung ihrer Herrschaft verfügen die politischen Führer über ein potenziell unbeschränktes Sanktionspotential; das heißt, sie haben die Möglichkeit, beliebige Repressionsinstrumentarien einzusetzen. Hinsichtlich ihrer Herrschaftsausübung sind sie niemandem rechenschaftspflichtig; die Herrschaft ist damit tendenziell unkontrolliert.

Lenin auch in: *Geschichtliches zur Frage der Diktatur* (1920). In: ders., *Werke*, Band 31, Berlin 1959, S. 332–353, hier 345.

28 Wolfgang Merkel nennt sechs Klassifikationskriterien für politische Regime: Herrschaftslegitimation, Herrschaftszugang, Herrschaftsmonopol, Herrschaftsstruktur, Herrschaftsanspruch und Herrschaftsausübung. Siehe ders., *Totalitäre Regimes*. In: *Totalitarismus und Demokratie*, 1 (2004) 2, S. 183–201, hier 189–192.

Die Führer nicht-konstitutioneller Diktaturen sind souverän. Sie haben die Kompetenz, sich beliebige Kompetenzen selbst zuzuweisen – die Kompetenzfestsetzungskompetenz. In welchem Umfange sie davon Gebrauch machen, liegt in ihrem Ermessen. Damit haben sie auch die Kompetenz der Gesetzgebung und hier wiederum der Gesetzgebung zur Gesetzgebung. Sich unbegrenzte Befugnisse zuweisen können heißt, über den Ausnahmezustand zu entscheiden – darüber, ob ein extremer Notfall vorliegt und was zu seiner Überwindung getan werden soll.²⁹ Die Führer nicht-konstitutioneller Diktaturen verfügen über ein, in der Formulierung Carl Schmitts, *Monopol der letzten Entscheidung*³⁰. Die Regeln, die sie sich geben, können sie selbst ad hoc verändern.

Da nicht-konstitutionelle Diktaturen nicht verfassungsgemäß entstanden sind, können sie insofern nicht als legitim gelten. Die Führer solcher Diktaturen können ihre Herrschaft offen oder verdeckt im Selbstinteresse ausüben; sie können aber auch Ziele definieren, die einem übergeordneten Interesse folgen. Sie können in vermeintlicher Machtvollkommenheit, die Bedürfnisse und Meinungen der Herrschaftsunterworfenen zu ignorieren versuchen; sie können sich aber auch um Legitimation bemühen – etwa indem sie ihren Herrschaftsanspruch aus bestimmten Sachverhalten ableiten oder an bestimmte Aufgaben binden, indem sie Zustimmung durch Leistungen generieren oder indem sie selbst eine Verfassung schaffen und in Geltung setzen.

Die Führung einer nicht-konstitutionellen Diktatur kann aus einem einzelnen Diktator oder einem Diktatoren-Kollektiv, einem Herrschaftsgremium, bestehen. Die Führer eines solchen Herrschaftssystems entscheiden selbst über die Aufnahme in das Führungsgremium sowie über Ausschlüsse aus demselben, und sie entscheiden über die Zuweisung kommissarischer Entscheidungsbefugnisse an Personen oder Institutionen. Damit entscheiden sie insbesondere über die Delegation der Kontrollgewalt über getroffene Entscheidungen.

Dabei gilt: Diese Bestimmungen der nicht-konstitutionellen Diktatur beziehen sich nicht auf formale Regeln, sondern auf die faktischen Entscheidungen. Diese aber hängen von den realen Machtverhältnissen ab. Natürlich können sich die tatsächlichen Machthaber ein demokratisches Mäntelchen umhängen. Solange sie aber systematisch ihren Willen durchsetzen, ändern formal-demokratische Prozeduren nichts an ihrer Souveränität.

Nicht-konstitutionelle Diktaturen können auch als *Autokratien* oder *autokratische Systeme* bezeichnet werden.

29 Vgl. Schmitt, Politische Theologie, S. 13 f.

30 Ebd., S. 19.

3. Möglichkeiten der Herrschaftsausübung

Ein Herrschaftssystem, das diesen Bestimmungen der nicht-konstitutionellen Diktatur genügt, kann – wie sich bereits gezeigt hat – die Herrschaftsausübung auf prinzipiell verschiedene Art gestalten.

Das Herrschaftsgremium eines nicht-konstitutionellen diktatorischen Systems kann (unabhängig davon, ob dies im Interesse der Systemstabilisierung klug ist) von der Möglichkeit, autonom zu entscheiden, ohne Rücksichtnahme auf den Willen der Gesellschaftsmitglieder Gebrauch machen, seine Diktatur also offen praktizieren; es kann aber ebenso die Herrschaftsunterworfenen zu Willensäußerungen ermuntern, sie an bestimmten Entscheidungsprozessen in einer durch das System selbst bestimmten Weise beteiligen und damit der eigenen Herrschaft einen scheindemokratischen Anstrich geben. Solange die letzte Entscheidungsmacht über Entscheidungsbefugnisse bei den Herrschenden selbst verbleibt, ändern alle den Herrschaftsunterworfenen gewährten Beteiligungsmöglichkeiten nichts am Diktaturcharakter des Systems. Dies gilt auch für faktische Zustimmungen – etwa im Zuge plebiszitärer Beteiligungen. Solange die Führung nicht auch an unerwünschte Ergebnisse eines von ihr organisierten Plebiszits gebunden ist, steht diese gewährte Partizipationsmöglichkeit unter dem Vorbehalt, dass die Willensbekundung der Herrschaftsunterworfenen nur dann akzeptiert wird, wenn sie den Wünschen der Herrschenden entspricht oder die Akzeptanz aus taktischen Erwägungen opportun erscheint. Eine solche Willensbekundungsmöglichkeit generiert aber keine echte Partizipation. Wo ein souveräner Diktator herrscht, gibt es keine wirksame Beteiligung am politischen Prozess, die letztlich – aus welchen Gründen auch immer – nicht nur geduldet wäre.

Da hinsichtlich des Umfangs und der Dauer der Herrschaftsausübung in einer nicht-konstitutionellen Diktatur keine vorgegebenen Beschränkungen existieren, ist die Missachtung aus dem Vorgänger-Regime übernommener rechtsstaatlicher Regeln jederzeit möglich – wenngleich nicht notwendig. Die Führer nicht-konstitutioneller Diktaturen sind gleichsam absolute Herrscher. Sie selbst unterliegen keinem anderen Zwang als dem der Zweckmäßigkeit – das heißt, geeignete Mittel zu selbstgesetzten Zwecken zu finden. Insoweit sie sich an die von ihnen erlassenen oder übernommenen Gesetze halten, tun sie dies, weil es ihnen zweckmäßig erscheint. Daher inhäriert solchen Systemen eine *Tendenz* zu willkürlicher Machtausübung. Gleichwohl ist die willkürliche Verletzung von geltenden Gesetzen kein notwendiges Merkmal. Nicht-konstitutionelle Diktaturen verfügen zwar über den dauernden Ausnahmezustand, müssen aber nicht zwingend von den darin liegenden Entscheidungsmöglichkeiten Gebrauch machen.

Die Bestimmung des Begriffs der nicht-konstitutionellen Diktatur sagt des Weiteren nichts darüber aus, mit welchem Ziel oder in wessen Interesse die Herrschaftsausübung erfolgt. Mit dieser Definition ist es daher erstens vereinbar, dass die Herrschenden beabsichtigen, die Herrschaft im Interesse der Herr-

schaftsunterworfenen auszuüben. In diesem Fall kann man von einer *wohlwollenden Diktatur* sprechen. Mit dieser Definition ist es zweitens vereinbar, dass die Herrschaft im tatsächlichen Interesse der Herrschaftsunterworfenen ausgeübt wird. In diesem Fall kann man von einer *wohlgeratenen Diktatur* sprechen. Und mit dieser Definition ist es drittens vereinbar, dass alle Herrschaftsunterworfenen sowohl den Herrschaftsanspruch des Herrschaftsgremiums akzeptieren als auch der Art und Weise der Herrschaftsausübung zustimmen. In diesem Fall kann man von einer *wohlgelittenen Diktatur* sprechen.

Dabei ist zu beachten, dass der Ausdruck „Interesse der Herrschaftsunterworfenen“ mehrdeutig ist (wobei unter „Interesse“ jeweils die Gesamtheit der politisch relevanten Interessen der zu dieser Gruppe Zugehörigen verstanden wird): Zum einen können die Interessen gemeint sein, wie die Herrschaftsunterworfenen sie selbst verstehen oder zu haben meinen; zum anderen können ausschließlich diejenigen Interessen gemeint sein, die diese in einem informierten, aufgeklärten und urteilsfähigen Zustand artikulieren würden. Diese Unterscheidung ist nur für die ersten zwei Fälle interessant. Der dritte Fall – der einer mit Überzeugung akzeptierten Diktatur – kann nur dann vorliegen, wenn die Interessen befriedigt werden, die die Herrschaftsunterworfenen tatsächlich selbst artikulieren (denn nur dann werden sie zustimmen).

V. Weltanschauungsdiktaturen

Beide als paradigmatische Fälle von Weltanschauungsdiktaturen betrachteten Herrschaftssysteme, das bolschewistische und das nationalsozialistische Regime, wurden errichtet, um die jeweils bestehende Gesellschaftsordnung zu beseitigen und eine neuartige Ordnung aufzubauen. Für diese Zwecksetzungen bestanden einerseits keine verfassungsgemäßen Grundlagen, andererseits waren gerade diese Zwecksetzungen Quelle aller Legitimation.

Es gehört zur Machtvollkommenheit der Führer nicht-konstitutioneller Diktaturen, selbst zu entscheiden, inwieweit sie von ihrer Macht Gebrauch machen. So etwa können Diktaturen dieser Art hinsichtlich des Herrschaftsanspruchs und der Reichweite der Entscheidungen beschränkt sein oder sich hinsichtlich der Art und Weise der Herrschaftsdurchsetzung Schranken auferlegen. Der Wille jedoch, eine grundlegende Neuordnung der gesamten Gesellschaft vorzunehmen, wird derartige Schranken tendenziell auflösen.

Die in den genannten historisch-realen Diktaturen beabsichtigten und zum Teil vollzogenen Umgestaltungen der gesellschaftlichen Verhältnisse verfolgten ihrerseits bestimmte allgemeine Ziele. Dazu gehörten die Abwehr drohender Gefahren und zugleich, aber auch als Mittel der Gefahrenabwehr, die Etablierung einer gänzlich neuen Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Die Schaffung dieser sozialen Ordnung sollte ein, gemessen an bestimmten Kri-

terien, besseres Leben der Gesellschaftsmitglieder ermöglichen. Die Verfolgung dieser Art von Zielen war der primäre Impuls der Führer dieser Diktaturen.

Da die Gefahrenanalysen sowie die Vorstellungen über die zu etablierenden Gesellschaftsordnungen ganz wesentlich weltanschaulichen Überzeugungssystemen (Ideologien) entsprangen und die verfolgten Ziele aus diesen Ideensystemen abgeleitet waren, die Führer sich also von Ideologien leiten ließen und diese Ideologien zudem für die gesamte Gesellschaft verbindlich machten, kann man diese Herrschaftsordnungen als *ideologiegeleitete Diktaturen* oder eben als *Weltanschauungsdiktaturen* bezeichnen.

1. Nicht-konstitutionelle Diktaturen besonderer Art

Weltanschauungsdiktaturen sind nicht-konstitutionelle Diktaturen besonderer Art. Sie weisen die allgemeinen Merkmale von nicht-konstitutionellen Diktaturen auf. Ihr spezifischer Unterschied, der sie zu einer besonderen Form von nicht-konstitutionellen Diktaturen macht, soll – nach dem hier vorgeschlagenen Begriff – in dem Umstand begründet liegen, dass ihre Führer eine grundlegende Umgestaltung des Gemeinwesens verfolgen, die die komplette Beseitigung des alten Herrschafts- und Gesellschaftssystems in seinen wesentlichen Charakteristika erfordert. Weltanschauungsdiktaturen haben somit eine Mission. Machtgreifung und Ausübung der Herrschaft sollen der Realisierung konkreter materialer Ziele dienen – allerdings von Zielen, die sich nicht durch die Wiederherstellung der alten Verfassung realisieren lassen. Insofern können sie in der Terminologie Carl Schmitts auch *souveräne Diktaturen* genannt werden.³¹

Die Ausübung von Herrschaft im Dienste einer revolutionären Umgestaltung der gesellschaftlichen Fundamente bedeutet eine Erweiterung des Herrschaftsanspruchs. Eine solche Erweiterung hat Konsequenzen für die Herrschaftsausübung. Es stellten sich neuartige Anforderungen an die Herrschaftsinstrumente, einschließlich des Sanktionsinstrumentariums. Der Charakter der Politik verändert sich – und damit das Leben der Herrschaftsunterworfenen. Darin liegt die eigentliche Berechtigung, Weltanschauungsdiktaturen innerhalb der Klasse der nicht-konstitutionellen Diktaturen begrifflich abzusetzen.

Die Realisierung der in solchen Diktaturen anvisierten Ziele soll im gesellschaftlichen Gesamtinteresse, damit aber auch im Interesse der Einzelmenschen liegen. Sie lassen sich nicht auf persönliche egoistische Ziele der Führer reduzieren und gehen insbesondere über das Ziel des bloßen Machterhalts hinaus. Machtsicherung und Machtsteigerung werden dem ideologischen Selbstverständnis zufolge nicht als Selbstzwecke betrachtet, sondern als Mittel zum Zweck der Realisierung der von der Ideologie vorgegebenen Ziele. Die für solche Diktaturen charakteristischen Führer üben ihre Herrschaft – per definitionem – nicht, wenigstens nicht primär, in einem selbstsüchtigen Eigeninteresse

31 Vgl. Schmitt, *Die Diktatur*, S. 132, 134, 142 f.

aus, sondern begreifen sich als Diener ihres Gemeinwesens, als Gefahrenabwehrer, als Vollstrecker einer historischen Mission oder als Schöpfer einer neuen Lebensordnung. Damit eine Diktatur unter den Begriff der Weltanschauungsdiktatur fällt, reicht es also nicht, dass der Wille, derartige Ziele zu erreichen, von den Herrschenden in Irreführungsabsicht nur verbalisiert wird. „Weltanschauungsdiktatur“ sollen nur solche Diktaturen heißen, in denen hinreichend viele der maßgeblichen Führer diesen Zuschreibungen genügen. Solange die Systemziele von den Führern intentional angestrebt und in einem bestimmten Umfang, der innerhalb des ideologischen Denksystems als Erfolg zu rechtfertigen ist, auch tatsächlich erreicht werden, verkörpern diese Diktaturen keine auf egoistische Herrscherziele ausgerichtete Willkürherrschaft.

Insofern sich Diktaturen dieser Art von keiner vorgegebenen und weiterhin anerkannten Verfassung ableiten, ist für sie sowohl das Moment der Selbstkonstituierung als auch das der potenziell unbeschränkten Herrschaft kennzeichnend. Darüber hinaus sind sie, im Unterschied zu anderen nicht-verfassungsgemäßen nicht durch eine Ideologie geleiteten Diktaturen (etwa bestimmten Formen von Militärdiktaturen³²), auf den Aufbau einer definierten neuartigen Ordnung gerichtet. Aus der Verfolgung und Erreichung dieses Zieles beziehen diese Diktaturen ihre Legitimation. Diese Selbstlegitimierung gelingt aus Sicht der Führer allein unter der Voraussetzung, dass die Herstellung des anvisierten Gesellschaftszustandes nur bei Errichtung der souveränen Herrschaft möglich ist und diese Errichtung wiederum ausschließlich zu diesem Zwecke erfolgt. Diese Diktaturen können sich zwar von keiner bestehenden Verfassung herleiten, sie berufen sich aber auf eine in der herbeizuführenden Zukunftsgesellschaft gegenwärtig sein werdende Verfassungsordnung. Sie sind gleichsam auf Legitimität hin angelegt.

Somit ist es eine Eigenart von Weltanschauungsdiktaturen, sich nicht schlechthin durch irgendeine Weltanschauung zu legitimieren; ihre Rechtfertigung liegt vielmehr darin, einen bestimmten Gesellschaftszustand herzustellen. Die Betonung dieses dynamischen Zuges muss allerdings nicht davon abhalten, auch saturierte Weltanschauungsdiktaturen noch als solche zu bezeichnen.

2. Merkmale der Weltanschauungsdiktatur

Weltanschauungsdiktaturen weisen neben den allgemeinen Merkmalen nicht-konstitutioneller Diktaturen spezifische Merkmale auf. Diese Merkmale lassen sich an den paradigmatischen Exemplaren – wenn auch nicht in einer idealtypischen Form – beobachten und haben somit empirische Manifestationen.

Akzeptiert man die Entscheidung, das bolschewistische und das nationalsozialistische Regime als paradigmatische Fälle von Weltanschauungsdiktaturen zu betrachten, so lassen sich auf Basis dieser empirischen Grundlage allgemeine

32 Vgl. Friedrich, Art. „Diktatur“, Sp. 1249 f.

Merkmale herausfiltern, die zu einem relativ groben Ausgangsmodell des Herrschafts- und Gesellschaftstyps „Weltanschauungsdiktatur“ systematisiert werden können: *Erstens* werden in Weltanschauungsdiktaturen von den Führungseliten weltanschauliche Ideensysteme („Systemideologien“) subjektiv akzeptiert und öffentlich vertreten, die die Ziele der Gesellschaftsumgestaltung sowie die Konstruktionsprinzipien der zu etablierenden Herrschafts- und Gesellschaftsordnung formulieren, begründen und rechtfertigen und an denen sich die Herrschaftsausübung orientiert. *Zweitens* wird die das jeweilige System orientierende Ideologie für die gesamte Gesellschaft verbindlich vorgeschrieben. *Drittens* enthalten die jeweiligen Systemideologien Aussagen darüber, was die tatsächlichen oder die rationalen – in diesem Sinne: objektiven – Interessen der Gesellschaftsmitglieder oder wenigstens der Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder sind und wie sich diese realisieren lassen. In diesem Zusammenhang können auch Feindgruppen definiert werden. *Viertens* unterstellen die Führer solcher Diktaturen auf Seiten der Herrschaftsunterworfenen ein Defizit an Aufgeklärtheit über die eigene Interessenlage sowie die gesellschaftliche Problemsituation und daraus resultierend ein Defizit an Bewusstheit hinsichtlich dessen, was gesellschaftlich getan werden muss. *Fünftens* werden die wesentlichen Inhalte der Systemideologie den Herrschaftsunterworfenen durch Erziehung, Bildung und Propaganda vermittelt, um die Menschen in ihrem Denken systemkonform zu konditionieren, sie (vornehmlich in Massenorganisationen) zu mobilisieren und nach den von der Ideologie vorgegebenen Zielen zu lenken. *Sechstens* ergibt sich der Herrschaftsanspruch der Regierenden aus der Systemideologie und ist damit potenziell unbegrenzt. *Siebtens* ist für Weltanschauungsdiktaturen eine Monopolisierung der politischen Macht kennzeichnend.

3. Selbstlegitimation für die Machtergreifung und Herrschaftsausübung

Die Ergreifung der Macht sowie die Anmaßung, Herrschaft auszuüben, werden zunächst als zustimmungsunbedürftig betrachtet. Subjektive Legitimation für ihre Selbstermächtigung beziehen die Führer aus ihren ideologiegetränkten Überzeugungen. Die jeweilige Systemideologie bietet nach Auffassung ihrer Schöpfer und Vertreter das für das politische Handeln relevante Orientierungswissen. Gleichzeitig liefert sie die moralische Rechtfertigung für die Selbstinthronisierung der Revolutionäre.

Die Führer solcher Diktaturen behaupten einen Erkenntnisvorsprung. Dieser Erkenntnisvorsprung kann sich auf ganz unterschiedliche Wissensbestände beziehen: metaphysische Einsichten, anthropologische Invarianten, soziale Gesetzmäßigkeiten, heilstechnologische Prinzipien und anderes mehr. In jedem Falle umfassen die in der Ideologie repräsentierten Erkenntnisse Interpretationen des „wahren“ Willens der Herrschaftsunterworfenen. Darüber hinaus können sie Erklärungen enthalten, warum es Letzteren in der Regel nicht möglich

ist, zutreffende Vorstellungen von ihren eigenen Interessen zu gewinnen. Diese Erklärungen begründen zudem die Fähigkeit des Führers oder des Führungszentrums, genau dies zu leisten. Die Propagierung der Systemideologie ist mithin ein Akt der Erkenntnisvermittlung; sie dient – aus Sicht der Ideologen – der Aufklärung. Damit aber ist sie ihrem intentionalen Gehalt nach ein Akt der Zuwendung und Hilfe.

Die Führer solcher Diktaturen treten daher mit dem Anspruch auf, ihre Herrschaft im wohlverstandenen Interesse der Herrschaftsunterworfenen – in der Regel unter Abzug der „objektiven Feinde“ (Hannah Arendt) – auszuüben. Der sich *faktisch artikulierende* Wille des Volkes kann gerade nicht als ein Datum genommen werden, an dem sich die Regierung zu orientieren hat, wenn sie im Interesse des Volkes agieren möchte. Aus der Binnensicht der Diktatoren wird deren Herrschaft nicht zu ihrem Eigennutz ausgeübt, sondern um der Erreichung von Zielen willen, die jeder (oder fast jeder) der Herrschaftsunterworfenen ebenfalls anstreben würde, wenn er nur zureichend informiert wäre und hinreichend über die Gesamtproblematik nachgedacht hätte. Der einzelne Mensch gilt als – bedingt durch die zu überwindenden Umstände – unaufgeklärt, verblendet oder korrumpiert, aber zugleich als erziehbar oder durch Veränderung der sozial-ökonomischen und politischen Verhältnisse veränderbar.

Es ist nicht der – ausschließlich eigenen Vorstellungen und Wünschen folgende – subjektive Wille der maßgeblichen Führer, der in Weltanschauungsdiktaturen zur Geltung gebracht werden soll. Vielmehr gehen die Führer solcher Diktaturen in Übereinstimmung mit der Systemideologie vom Bestehen einer Identität der *objektiven* Interessen aller (oder fast aller) Beteiligten aus, und sie begreifen ihre eigene Herrschaft als eine Notwendigkeit im Dienste der Verwirklichung der übereinstimmenden objektiven Interessen aller Einzelnen. Herrschaft zu diesem Zweck auszuüben ist ihr zentrales Legitimationsargument. Die Führer ideologiegeleiteter Diktaturen begreifen sich als Exponenten des Volkswillens. Deshalb konnte es auch subjektiv ernst gemeint sein, wenn Hitler glaubte, die Demokratie im Namen des Volkes zerstören zu müssen, oder Stalin meinte, sein Völker und Nationen unterdrückendes Reich als „Vaterland aller Werktätigen“ präsentieren zu dürfen. Da ihre Selbstlegitimation auf dem Willen des Volkes basiert, unterstellen sie die mutmaßliche Einwilligung des Volkes in ihre Herrschaft.

Weltanschauungsdiktaturen können nicht von Anbeginn ihrer Existenz auf Zustimmung rechnen und mithin wohlgelitten sein. In ihnen ist eine anfängliche Divergenz zwischen dem Bewusstseinszustand der Führer und dem unaufgeklärten Willen, dem falschen Bewusstsein des Volkes unterstellt. Ohne das sich darin ausdrückende Wissensgefälle, ohne die bestehende Divergenz hinsichtlich Einsicht und Können, bestünde für die Führer keine Notwendigkeit und auch keine Berechtigung, die Initiative zur Gesellschaftsumgestaltung ungefragt zu ergreifen. Unter diesen Ausgangsbedingungen kann sich Zustimmung zur Herrschaftsausübung zumindest anfangs nicht sofort einstellen. Weltanschauungsdiktaturen

streben aber danach, eines Tages wohlgelitten zu sein, das heißt, mit Überzeugung akzeptiert zu werden; sie erstreben die Zustimmung der Gesellschaft beziehungsweise des Volkes.

Auch Weltanschauungsdiktaturen verstehen sich damit als Herrschaftssysteme, in denen die verfassungsgebende Gewalt – in nachtraditionellen Gesellschaften: das Volk – durch einen Stellvertreter zumindest zeitweise ersetzt wird. Mangels Einsicht in den eigenen Willen werden die Interessen der Bevölkerung eines definierten Territoriums advokatorisch vertreten. Das Herrschaftssystem einer Weltanschauungsdiktatur hätte – in der Binnensicht der Beteiligten – seinen Diktaturcharakter genau dann verloren, wenn der Erkenntnisvorsprung der Diktatoren aufgebraucht worden wäre, weil die Herrschaftsunterworfenen die Systemideologie vollständig internalisiert haben. Dann wäre auch aus Sicht der selbsternannten Einsichtigen keine Führung des Volkes mehr erforderlich. (Ob dieser Zustand in einer Diktatur ohne hinreichend präzise Systemideologie jemals erreicht werden kann, ist eine andere Frage.) Ab diesem Punkt jedenfalls könnte eine „Übergangsverfassung“, die die diktatorischen Herrschaftsverhältnisse während der Zeit des Aufbaus der neuen Staats- und Gesellschaftsordnung rechtlich regelt, durch eine Verfassung, die sich das Volk selbst gibt, ersetzt werden.

Dass etwa die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1974 nur eine Übergangsverfassung in diesem Sinne war, obwohl sie in einem Plebiszit angenommen wurde, zeigt sich vor allem darin, dass sich das Volk mit seiner Zustimmung zum Artikel 1, in dem die Führung der marxistisch-leninistischen Partei festgeschrieben war, selbst entmündigt hatte. Und dass die SED überhaupt eine verfassungsmäßige Verankerung ihres Führungsanspruchs für nötig hielt – den entsprechenden Passus strich die Volkskammer während der friedlichen Revolution bereits am 1. Dezember 1989 –, zeigt, dass auch den Führern innerhalb der führenden Partei bewusst war, dass ihre Herrschaft einer Legitimation entbehrte.

4. Ideologische Selbstbindung

Die Orientierung an einer Ideologie kann eine Entgrenzung von Gewaltanwendung befördern. Gleichzeitig jedoch kann eine Ideologie in bestimmten Hinsichten als ein Herrschaft beschränkendes Moment wirken.

Ihrem Selbstverständnis nach haben die Herrschenden keine von den Interessen des Volkes abweichenden Eigeninteressen. Selbstzuschreibungen müssen freilich nicht den Tatsachen entsprechen. Machtergreifung und Herrschaftsausübung gelten für die Herrschenden dann als legitim, wenn sie den in der Systemideologie formulierten Vorstellungen, insbesondere den Gesetzen der Entwicklung der sozialen Ordnung, entsprechen. Genau dann ist nämlich tatsächlich gewährleistet, dass die Herrschenden ihre Herrschaft im Interesse aller Gesellschaftsmitglieder ausüben. An dem Anspruch, eine wohlwollende Diktatur aus-

zuüben, lässt sich allerdings nur festhalten, wenn bestimmte Handlungen als durch die Systemideologie verboten betrachtet werden. Hier eröffnet sich ein weites Feld für Interpretationen und Rechtfertigungsargumentationen. Allerdings können niemals beliebige Maßnahmen oder Herrschaftstechniken als erlaubt gelten. In der Beachtung dieses Zusammenhangs liegt die Selbstbindung der Führer von Weltanschauungsdiktaturen. Der zur Rechenschaftslegung erforderliche argumentative Aufwand ist dabei abhängig vom Grad der Ausgearbeitetheit und der inneren Kohärenz des ideologischen Theoriegebäudes.

Eine ideologische Selbstbindung ist für Weltanschauungsdiktaturen konstitutiv. Sie ist Bedingung einer psychologisch und argumentativ funktionierenden Selbstlegitimierung der Herrschenden. Daher ist sie nicht identisch mit einer Selbstbeschränkung des Staates aus herrschaftstechnischen Zweckmäßigkeitsgründen – wie sie etwa von Fraenkel für den „Maßnahmenstaat“ festgestellt wurde.³³ „Ideologische Selbstbindung“ meint auch nicht nur eine Art der Herrschaftsausübung, die die Billigung oder Unterstützung des Volkes gewinnt. Sie ist vielmehr eine herrschaftstechnische Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung einer Illusion – der Illusion einer Legitimation für die Selbstermächtigung der diktatorisch Herrschenden.

Solange eine ideologische Selbstbindung zu spürbaren Beschränkungen hinsichtlich der Mittel und Methoden der Herrschaftsausübung führt, besteht keine regellose Willkürherrschaft. Eine funktionierende Selbstbindung begrenzt despotische Herrscherwillkür. Basiert diese Selbstbindung auf einer allseits bekannten Systemideologie kann selbst eine potenziell totale Macht in bestimmten Grenzen berechenbar werden.

Da per definitionem eine deutliche Mehrheit der maßgeblichen Führer zumindest von den zentralen Ideologieinhalten selbst überzeugt ist, kann die geistige Bindung den Charakter einer „Selbstfesselung“ annehmen und sogar Handlungen, die im Interesse der Herrschaftsstabilisierung notwendig oder hilfreich wären, verhindern. Kontraproduktive Selbstfesselungen können vermieden werden durch flexible Anpassungsinterpretationen veralteter oder hinderlicher Dogmen. Weltanschauungsdiktaturen entarten in dem Maße, in dem die Systemideologie an Überzeugungskraft einbüßt. Damit verlieren diese nicht-konstitutionellen Diktaturen ihren Charakter als Weltanschauungsdiktatur.

Weltanschauungsdiktaturen müssen darauf achten, ihre Herrschaftspraxis als ideologiekonform rechtfertigen zu können, denn nur dann können sie ihre illusionäre Selbstlegitimierung vor sich selbst aufrechterhalten und zugleich glaubhaft vertreten. Das heißt aber: Auch die Herrschenden sind – längerfristig gedacht – in ihrem Tun und Lassen nicht völlig frei.

Die Souveränität der Herrschenden in Weltanschauungsdiktaturen bedeutet daher nicht Willkürfreiheit. Gleichzeitig jedoch bieten die jeweiligen Systemideologien hinsichtlich ihrer Bindungswirkung kein wirkliches funktionales Äquivalent zu den relativ konkreten Bestimmungen einer – der konstitutionellen Dik-

33 Vgl. Fraenkel, Doppelstaat, S. 94.

tatur *vorgegeben* – Verfassung. Bereits die charakteristische Vagheit und Ausdeutbarkeit von Ideologien begründet in dieser Hinsicht einen relevanten Unterschied. Noch entscheidender jedoch: Systemideologien sind den sie nutzenden Herrschern nicht wirklich vorgegeben. Die maßgeblichen Führer können sich selbst zu Schöpfern oder Mit-Schöpfern der jeweiligen ideologischen Dogmen aufschwingen. In jedem Falle aber wird die potenziell herrschaftsbeschränkende Wirkung von Systemideologien durch das von den Führern in eigener Machtvollkommenheit ausgeübte Interpretationsmonopol konterkariert. Sie selbst geben eine Deutung vor, inwiefern ihr Handeln als ideologiekonform zu gelten hat. Sofern sie sich Prinzipien unterwerfen oder ihr Handeln an Regeln binden, unterliegen diese ihrer eigenen Deutungshohheit. Sie haben die Macht, Ideologeme zu verwerfen und durch andere zu ersetzen. Insofern sind auch sie absolute Herrscher. Machtmissbrauch ist mangels effektiver Kontrollorgane systemimmanent angelegt. Darüber hinaus kann die nahezu totale Ausrichtung der Regierungstätigkeit auf einen inhaltlich bestimmten Erfolg eine ideologisch begründete Beschränkung des Mitteleinsatzes weitgehend aufweichen. Ideologiegeleitete Diktaturen sind daher trotz ihrer Selbstbindung an eine Ideologie keine konstitutionellen Diktaturen; sie sind spezifische nicht-konstitutionelle Diktaturen.

Oggleich Weltanschauungsdiktaturen durch eine ideologische Selbstbindung charakterisiert sind, folgt daraus nicht, dass sie vor einer exzessiven Anwendung politisch motivierter Gewalt gefeit wären. Wie gerade die in den Blick genommenen Prototypen gezeigt haben, können geeignete Ideologien nahezu beliebige Gewaltanwendungen scheinbar rechtfertigen.

Insoweit eine ideologische Selbstbindung der in Weltanschauungsdiktaturen Herrschenden nicht nur eine Illusion, sondern Realität ist, kann sie die illusionäre Vorstellung fördern, rechtsstaatliche Institutionen und garantierte Bürgerrechte ließen sich durch Moral und guten Willen dauerhaft ersetzen. Diese Hoffnung ist Ausdruck eines doppelten Mangels an Realitätssinn. Zum einen gibt es für die Dauerhaftigkeit des guten Willens keine Gewähr. Nicht-konstitutionelle Diktaturen verfügen aber über keine Institutionen, die Entartungstendenzen innerhalb des Führungszentrums gegensteuern könnten. Zum anderen ist die Umsetzung eines guten Willens in moralisch akzeptables Handeln mit kognitiven Schwierigkeiten verbunden. Rechtliche Bindungen, die bestimmte Handlungsweisen untersagen, sind die staatstheoretische Antwort auf dieses Problem. Darauf zu setzen, dass es institutioneller Schranken, die der Verfügung Einzelner oder kleiner Gruppen entzogen sind, nicht bedarf, ist die unfassbare Vermessenheit, der sich alle Diktatoren schuldig machen, die sich auf ihr Wohlwollen und ihre Einsichtsfähigkeit berufen.

VI. Systemideologien

Eine *Weltanschauung* kann als ein vor allem aus Beschreibungen, Erklärungen, Prognosen, Wertfestsetzungen, Normbegründungen und Zielbestimmungen bestehendes Ideensystem aufgefasst werden, welches eine Reihe von Funktionen erfüllen und aufgrund dieser Eignung in den Überzeugungsbestand von Individuen aufgenommen werden kann. Zu diesen Funktionen gehören: *erstens* Deutungs- und Erklärungsfunktionen in Bezug auf das Weltganze sowie Natur, Gesellschaft und Mensch; *zweitens* Wertvermittlungs- und Orientierungsfunktionen für Individuen und Gesellschaft; *drittens* Integrations- und Legitimationsfunktionen für politische und soziale Systeme und *viertens* Sinnstiftungs- und emotionale Entlastungsfunktionen für den Einzelmenschen.

Im Unterschied zu Weltanschauungen kann man *Ideologien* als Ideensysteme auffassen, die keinen derart umfangreichen, sich auf das Weltganze beziehenden Deutungs- und Orientierungsanspruch verfolgen. Ideologien konzentrieren sich vornehmlich auf Fragen der Geschichte, der Gesellschaft sowie der Politik und sind insoweit nur rudimentäre Weltanschauungen. Zugleich jedoch enthalten sie neben beschreibenden, erklärenden und wertenden in der Regel auch pragmatische Elemente, das heißt, sie formulieren Handlungsstrategien, wie bestimmte Ziele zu erreichen sind.

Mitunter wird der Ausdruck „Ideologie“ in einem pejorativen Sinn verwendet, indem man eine Menge von Vorstellungen assoziiert, die auf die politische, soziale und ökonomische Wirklichkeit in einer einseitigen, verzerrten, „mystifizierten“, also letztlich falschen Weise Bezug nehmen. In dieser wertnegativen Bedeutung, nämlich als „falsches Bewusstsein“, erscheint „Ideologie“ als ein absoluter Gegensatz zur Wissenschaft.

Da Ideologien (ebenso wie Weltanschauungen) nicht nur Deskriptionen und Erklärungen, sondern auch Werturteile und Sollenssätze enthalten, nur erstere aber wahrheitsfähig sind, können in der Tat nicht sämtliche Bestandteile von Ideologien wissenschaftlicher Natur sein. Gleichwohl lässt sich der Unterschied zwischen Wissenschaft und Ideologie nicht am Kriterium der Wahrheit festmachen.³⁴ Zum einen stützen sich Ideologien in der Regel auch auf wissenschaftliche Theorien und können insoweit Bestandteile enthalten, die auf dem gegebenen Stand der Wissenschaft als wahr zu betrachten sind. Schon von daher sollten Ideologien nicht pauschal unter den Begriff des falschen Bewusstseins subsumiert werden. Zum anderen werden wissenschaftliche Aussagen, die sich als falsch herausstellen, dadurch nicht zu ideologischen Aussagen. Wissenschaftliche Aussagen unterscheiden sich von wahrheitsfähigen Bestandteilen von Ideologien nicht dadurch, dass sie in einem absoluten Sinne bewiesen wären.

Wissenschaft und Ideologie unterscheiden sich jedoch, wie erwähnt, hinsichtlich der *Art ihrer Inhalte*. Ideologien können außer (wahren oder falschen) Behauptungen und Erklärungen sowie (richtigen oder unrichtigen) Voraussagen

34 Vgl. dazu Hans Albert, Traktat über kritische Vernunft, Tübingen 1980, S. 86 f.

auch axiologische, normative oder pragmatische Elemente enthalten. Was diese inhaltlichen Bestandteile anlangt, sollte der Terminus „Ideologie“ in einem *wertneutralen* und unpolemischen Sinn verwendet werden. Das heißt: Ein Ideensystem sollte nicht deshalb als „Ideologie“ in dem üblichen pejorativen Sinn abgewertet werden, weil es Wertorientierungen oder politische Leitlinien enthält. Beide Ideologiebegriffe sollten auseinander gehalten werden.

Ein Ideensystem wird nach dem hier favorisierten Verständnis erst dann und dadurch zu einer *Ideologie im wertnegativen Sinn*, wenn es von Anhängern oder seinen Schöpfern in einer bestimmten Form geglaubt und vertreten wird. Ideensysteme nehmen den Status einer Ideologie an, indem sie für unangreifbar und korrekturunbedürftig gehalten, indem ihre Inhalte nicht nur schlechthin vertreten, sondern aufgrund ihrer praktischen Bedeutsamkeit als alternativlos oder prinzipiell revisionsresistent dargestellt werden. Es ist diese spezifische Form des Für-wahr-Haltens, wodurch das vertretene Ideensystem zu einer Ideologie wird. Die Qualität des Ideologischen inhäriert somit nicht den Ideen, den Überzeugungsinhalten selbst. Vielmehr ist „das Ideologische“ eine Art der Beziehung, die die Vertreter von Ideen zu diesen Ideen beziehungsweise zu ihren Überzeugungssystemen haben. Politisch und sozial relevante Ideensysteme werden Ideologien, indem bedingungslos Gläubige sie für problematisierungsunbedürftig, unrevidierbar und einer Korrektur oder Widerlegung generell unzugänglich erklären. Sie verkommen zur Ideologie, sobald Ideologen begründen, warum Kritik an ihnen überflüssig, notwendigerweise falsch oder unzulässig ist. Die Systemideologien von Weltanschauungsdiktaturen verkörpern Ideologien in diesem wertnegativen Sinne.

Diese Bestimmung des Ideologischen schließt nicht aus, dass Ideensysteme Elemente, also Ideen, enthalten, denen selbst die Qualität des Ideologischen zukommt. Dies ist dann der Fall, wenn das Ideensystem *für sich selbst* einen Wahrheits- und Ausschließlichkeitsanspruch reklamiert. Solche Ideensysteme enthalten Begründungen und Rechtfertigungen dafür, dass Kritik an ihnen einerseits überflüssig oder grundsätzlich verfehlt, andererseits verboten und notfalls zu unterdrücken ist. Der exklusive Anspruch auf Wahrheit und Revisionsresistenz wird solchen Ideensystemen also nicht erst durch ihre Schöpfer oder Anhänger nachträglich zugewiesen, sondern ist Bestandteil ihrer selbst. Eine Ideologie, die diesem Kriterium genügt, soll *totalitäre Ideologie* heißen. Totalitäre Ideologien werden durch die Herrschenden oder die Überzeugten nicht lediglich mit Ausschließlichkeit vertreten und verbindlich vorgeschrieben. Zu den sie ausmachenden Ideensystemen gehören vielmehr Argumentationen, die ihre Wahrheit und Nichtrevidierbarkeit verbürgen oder einen Alleingültigkeitsanspruch begründen sollen. Weltanschauungsdiktaturen müssen nicht zwingend Systemideologien aufweisen, die dem Kriterium einer totalitären Ideologie entsprechen.

Das Prädikat „totalitär“ wird mitunter auch Ideologien zugeschrieben, die auf eine *radikale* Veränderung, eine *qualitative* Umwälzung, eine *totale* Umge-

staltung der bestehenden gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse abzielen – ein Merkmal, das den Systemideologien von Weltanschauungsdiktaturen ebenfalls zukommen kann und im Falle der hier als paradigmatisch unterstellten Fälle tatsächlich zukam. Weisen Ideologien nur dieses Merkmal auf, sollten sie jedoch besser (mit einem Terminus von Kurt Salamun) als „totalistisch“ bezeichnet werden. Zur Unterscheidung von diesen (totalistischen) Ideologien, kann man bei den hier ins Auge gefassten totalitären Ideologien auch von *totalitären Ideologien im engeren Sinne* sprechen.

Die Weltanschauungen der hier als Prototypen moderner Weltanschauungsdiktaturen fungierenden Herrschaftssysteme waren nicht-religiöser Art. Dies ist jedoch keine notwendige Bedingung, um die Funktion einer Systemideologie innerhalb einer Weltanschauungsdiktatur ausfüllen zu können. Prinzipiell können Ideensysteme ganz unterschiedlichen Inhalts und unterschiedlicher weltanschaulicher Grundausrichtung dafür Verwendung finden. Insofern ist der Begriff „totalitäre Ideologie i. e. S.“ formaler Natur.

Die Führer und Ideologen der bolschewistischen und der nationalsozialistischen Diktatur beriefen sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse und versuchten, der von ihnen vertretenen Ideologie selbst den Charakter einer Wissenschaft zuzusprechen. In beiden Systemideologien finden sich darüber hinaus Behauptungen, die eine immanente Wahrheitsgarantie begründen – Argumentationen, die zeigen sollen, warum gegnerische Positionen grundsätzlich falsch sind und daher Kritik an ihnen selbst prinzipiell unzutreffend, von feindlichen Interessen getragen und schädlich ist.³⁵ Diese Argumentationen, die beide Ideologien als totalitäre Ideologien (im engeren Sinne) auszeichnen, dienen einerseits der Selbstimmunisierung und liefern andererseits die Begründungsbasis dafür, dass gegnerische Positionen und Kritiker ausgegrenzt und unterdrückt werden dürfen.

Aus dieser Analyse folgt, dass sowohl die bolschewistische als auch die nationalsozialistische Diktatur *Weltanschauungsdiktaturen mit einer totalitären Ideologie* waren. Insofern verkörperten sie spezielle Weltanschauungsdiktaturen und können nur mit dieser Einschränkung als Prototypen dieses Herrschaftssystems gelten.

VII. Totalitäre Diktaturen

Die beiden machtpolitisch dominanten Weltanschauungsdiktaturen des 20. Jahrhunderts zeichneten sich nicht nur durch die für diese Diktaturart genannten Merkmale aus. Sowohl für den bolschewistischen Sowjetstaat als auch das nationalsozialistische Regime war eine terroristische beziehungsweise exzessiv-

35 Vgl. Lothar Fritze, Kommunistische und nationalsozialistische Weltanschauung – Strukturelle Parallelen und inhaltliche Unterschiede. In: Totalitarismus und Demokratie, 2 (2005) 1, S. 101–152, hier 129–132.

gewalttätige Herrschaftsausübung kennzeichnend. Dieses Moment eines exzessiven Terrors erregte zunächst die Aufmerksamkeit von Theoretikern und wurde zu einem definitorischen Merkmal des *ursprünglichen* Begriffs der totalitären Diktatur. Zu diesem ursprünglichen Begriff gehörte auch das Merkmal der Ideologieleitetheit. Da jedoch nicht zwischen nicht-totalitären und totalitären Ideologien unterschieden wurde, ist der herkömmliche Begriff der totalitären Diktatur hinsichtlich dieser Unterscheidung unbestimmt.

Als das Sowjetsystem in seiner nachstalinistischen Ära mit bedeutend weniger gewaltförmigen Repressionen auskam, sahen sich die Theoretiker vor die Alternative gestellt, entweder – wie etwa Hannah Arendt – die bolschewistische Diktatur nicht mehr für eine totalitäre Diktatur zu halten³⁶ oder aber – wie Carl Joachim Friedrich – das Merkmal des Terrors aus dem Merkmalskatalog des Begriffs „totalitäre Diktatur“ zu streichen und damit den Inhalt dieses Begriffs so zu modifizieren, dass auch Systeme von der Art der nachstalinistischen Sowjetunion unter ihn subsumiert werden können³⁷. Wählt man die erste Möglichkeit, behält man also den ursprünglichen, in seinem Umfang engeren Begriff der totalitären Diktatur bei, erweisen sich totalitäre Diktaturen – gemessen an dem hier vorgeschlagenen Begriff der Weltanschauungsdiktatur – als Angehörige einer speziellen Art von Weltanschauungsdiktaturen, nämlich als solche, die ihre Herrschaft mit Mitteln des Terrors zu stabilisieren versuchen. Wählt man die zweite Möglichkeit und damit einen umfangsmäßig weiteren Begriff der totalitären Diktatur (mit entweder nicht-totalitärer oder totalitärer Ideologie), geht dieser in den Begriff der Weltanschauungsdiktatur über. Beide Begriffe können dann als gleichbedeutend verwendet werden.

Obwohl beide Wege beschreibbar sind, lässt sich zeigen, dass die Bindung des Begriffs der totalitären Diktatur an das Merkmal einer exzessiven Gewaltanwendung zumindest unzweckmäßig ist.³⁸ Zwar kommt es bei der *primär* intendierten Durchsetzung des neuen Herrschafts- und Gesellschaftssystems nahezu unvermeidlich zu Terrormaßnahmen. Trotzdem ist Terror – in der Terminologie Martin Draths – nur als ein *sekundäres*, als ein abgeleitetes Phänomen zu bezeichnen.³⁹ Terror kann seine Funktion verlieren. Es sind Weltanschauungsdiktaturen denkbar, die, gerade weil sie in ihrer Herrschaftsausübung erfolgreich sind, mit immer weniger oder ganz ohne Terror auskommen, von denen wir aber nicht sagen würden, dass sie dadurch die für die Herrschaftsunterwor-

36 Vgl. Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus – Imperialismus – Totale Herrschaft*, München/Zürich 1991, S. 490 f.

37 Vgl. Carl Joachim Friedrich, *Totalitarianism: Recent Trends*. In: *Problems of Communism*, 17 (1969), S. 32–43, hier 39.

38 Vgl. Lothar Fritze, *Dialektik der totalen Herrschaft. Paradoxien eines idealtypischen Totalitarismusbegriffs*. In: ders. (Hg.), *Hannah Arendt weitergedacht. Ein Symposium*, Göttingen 2008, S. 91–114.

39 Martin Drath, *Totalitarismus in der Volksdemokratie*. In: Bruno Seidel/Siegfried Jenkner, *Wege der Totalitarismus-Forschung*, Darmstadt 1968, S. 310–358, hier 342, 357.

fenen relevanten Eigenschaften verloren hätten. Nur weil bestimmte Mittel zur Durchsetzung der Herrschaftsziele nicht (mehr) benötigt werden, muss sich das Eigenschaftssyndrom, das für die *staatstheoretische* Ablehnung dieser Systeme verantwortlich ist, nicht qualitativ gewandelt haben. Es ist natürlich wahrscheinlich und auch durch Erfahrung gedeckt, dass Weltanschauungsdiktaturen, die ohne Terror auskommen, von den Betroffenen weniger schroff abgelehnt werden. *In dem Falle* aber, dass Weltanschauungsdiktaturen gerade *deshalb* auf weniger Ablehnung und Widerstand stoßen, *weil* sie in ihren Indoktrinierungsbemühungen – dem in ideologiegeleiteten Diktaturen entscheidenden und unverzichtbaren Herrschaftsmittel – erfolgreicher geworden sind, kann sich eine staatstheoretische Analyse diese Betrachtung aus der Innenperspektive der Indoktrinierten nicht zu eigen machen. Dies nämlich hieße, den Realisierungsgrad der Erfolgsbedingungen von Weltanschauungsdiktaturen als Maßstab ihrer Bewertung zu akzeptieren. Solche Diktaturen sind ja gerade darauf angelegt, unter Einsatz von Bewusstseinstechnologien den Herrschaftsunterworfenen die Systemideologie zu infiltrieren und auf diese Weise Zustimmung und Legitimation zu erlangen.

VIII. Ausblick

Die Ausübung von Herrschaft im Dienste einer ideologiegesteuerten revolutionären Umgestaltung der gesellschaftlichen Fundamente hat Konsequenzen für die Herrschaftsausübung. Allein der Versuch einer holistischen Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse erfordert spezifische Institutionen. Die mit den Herrschaftszielen – im Vergleich zu anderen nicht-konstitutionellen Diktaturen – verbundene Erweiterung des Herrschaftsanspruches verändert die Herrschaftsinstrumente, einschließlich des Sanktionsinstrumentariums. Dieser Zusammenhang ist zentral für das Verständnis von Weltanschauungsdiktaturen.

Indem ideologiegeleitete Diktaturen auf eine Legitimation qua Zustimmung aus sind, müssen sie Herrschaftsmethoden hervorbringen, die diese Funktion erfüllen können. In aller Regel erreichen sie aber bestenfalls eine Zustimmung auf Basis einer irrationalen Überzeugungsbildung. Weltanschauungsdiktaturen – dies sei hier abschließend nur erwähnt – geraten regelmäßig zu Erziehungs-, Gesinnungs- und Mobilisierungsdiktaturen.